

Konzept

Initiator*innen: Diözeanversammlung (dort beschlossen am: 14.03.2026)

Titel: Institutionelles Schutzkonzept

Antragstext / Einleitung

1 Die Diözesanversammlung möge beschließen:

2

3 Das zuletzt 2020 aktualisierte Präventionskonzept wird durch das vorliegende
4 Institutionelle Schutzkonzept ersetzt.

5 Institutionelles Schutzkonzept zum Umgang mit sexualisierter Gewalt des BDKJ
6 Diözesanverbands Berlin

7 Inhalt

8 [Präambel 3](#)

9 [Gültigkeit 4](#)

10 [Haltung. 4](#)

11 [Definitionen. 4](#)

12 [1. Primäre Prävention. 6](#)

13 [1.1. Qualifizierung. 6](#)

14 [1.1.1. Präventionsschulungen. 6](#)

15	<u>1.1.2. Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sex. Gewalt</u>	6
16	<u>1.1.3. Sexualpädagogik</u>	7
17	<u>1.2. Partizipation und Beschwerdemanagement</u>	7
18	<u>1.2.1. Pädagogische Prävention</u>	7
19	<u>1.2.2. Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</u>	8
20	<u>1.3. Personalmanagement</u>	8
21	<u>1.3.1. Persönliche Eignung</u>	8
22	<u>1.3.2. Personalauswahl und -begleitung</u>	9
23	<u>1.3.3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis</u>	9
24	<u>1.3.4. Verhaltenskodex</u>	10
25	<u>1.4. Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit</u>	10
26	<u>2. Sekundäre Prävention: Intervention</u>	11
27	<u>2.1. Umgang bei Verdacht</u>	11
28	<u>2.2. Ansprechpersonen im BDKJ</u>	11
29	<u>2.3. Umgang mit Grenzverletzungen</u>	12
30	<u>2.4. Differenzierte Rollen: Peer Gewalt vs. Machtgefälle</u>	12
31	<u>2.4.1 Sexualisierte Gewalt im gleichgestellten Machtverhältnis (Peer-Gewalt)</u>	12
32	<u>2.4.2 Umgang mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter*innen des Jugendverbandes bzw. des BDKJ</u>	13
33		
34	<u>2.5. Dokumentation</u>	14

35 [2.6. Umgang mit Rehabilitation. 15](#)

36 [3. Tertiäre Prävention: Aufarbeitung. 15](#)

37 [3.1. Haltung und Verantwortung des BDKJ Berlin. 16](#)

38 [3.2. Fallaufarbeitung. 16](#)

39 [Anhang. 18](#)

40 [Verhaltenskodex für die Jugendverbandsarbeit im BDKJ \(Stand 14.03.2026\) 18](#)

41 [Vorlage zur Beantragung eines polizeilichen Führungszeugnis. 21](#)

42 [Meldeformular 22](#)

43 [Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt 23](#)

44 [Verfahrensweg. 24](#)

45 [Verpflichtungserklärung über den kirchlichen Datenschutz bei der Einsichtnahme
46 in erweiterte Führungszeugnisse. 25](#)

47 [Dokumentationsbogen. 26](#)

48 **Präambel**

49 Kinder und Jugendliche brauchen die Wertschätzung und bedingungslose Anerkennung
50 als wertvolle Menschen. Sie brauchen eine Familie, eine Gemeinschaft, die ihnen
51 Sicherheit und Schutz bietet, die Erfüllung körperlicher Grundbedürfnisse,
52 Anregungen zu Spiel und Leistung, sie müssen sich selbst verwirklichen und
53 Einfluss nehmen können.

54 Die im BDKJ Berlin zusammengeschlossenen Jugendverbände bieten Lebensräume, in
55 denen diese Grundbedürfnisse selbstverständlich ihren Platz haben. Ehrenamtliche
56 und berufliche Mitarbeiter*innen übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung
57 für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Sie treten entschieden dafür
58 ein, die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor seelischer,
59 sexualisierter und körperlicher Gewalt und vor Vernachlässigung zu schützen.

60 Auch wenn jede noch so gute Prävention sexualisierte Gewalt nicht ganz
61 ausschließen kann, können Jugendverbände viel tun, um sich der
62 verantwortungsvollen Aufgabe umfassend zu stellen, Kinder und Jugendliche in
63 ihrem Arbeitsfeld möglichst wirksam vor sexualisierter Gewalt zu schützen und
64 Jugendverbände für potentielle Täter*innen unattraktiv zu machen. Dies gelingt,
65 wenn:

- 66 • Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen in der Jugendverbandsarbeit
67 klare Haltungen einnehmen,
- 68 • sie ausreichende Informationen über sexualisierte Gewalt und
69 Täter*innenstrategien besitzen,
- 70 • Rahmenbedingungen in ihrem Einflussbereich schaffen oder umsetzen, die
71 sexualisierte Gewalt verhindern,
- 72 • Sexualität nicht tabuisiert,
- 73 • mit Kindern und Jugendlichen präventiv gearbeitet,
- 74 • die Zusammenarbeit mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gesucht,
- 75 • über Vorgehen im Verdachts- oder Notfall gesprochen wird und
- 76 • kompetente Fachleute aus Beratungsstellen bekannt sind und einbezogen
77 werden.

78 Das Schutzkonzept orientiert sich an den drei Ebenen der primären, sekundären
79 und tertiären Prävention.

80 Die primäre Prävention umfasst sämtliche strukturellen und konzeptionellen
81 Maßnahmen zur Risikominimierung und zur Förderung einer sicheren, achtsamen
82 Organisationskultur. Die sekundäre Prävention beinhaltet Verfahren zur
83 frühzeitigen Identifikation und Einschätzung potenzieller Gefährdungslagen sowie
84 klare Interventionswege, die eine zeitnahe und angemessene Reaktion
85 sicherstellen. Die tertiäre Prävention beschreibt Maßnahmen nach eingetretenen
86 Vorfällen mit dem Ziel, weitere Schädigungen zu verhindern, Betroffene
87 nachhaltig zu unterstützen und institutionelle Lernprozesse zu ermöglichen.
88 Durch die Verankerung aller drei Präventionsebenen soll das Schutzkonzept einen
89 systematischen, umfassenden und kontinuierlichen Schutz gewährleisten.

90 Das vorliegende Schutzkonzept wurde von der BDKJ Diözesanversammlung 2011
91 verabschiedet und in den Jahren 2014 und 2026 durch die Diözesanversammlung bzw.
92 2020 den Diözesanausschuss aktualisiert.

93 **Gültigkeit**

94 Das vorliegende Schutzkonzept gilt für den Schutz von Kindern und Jugendlichen
95 in den Strukturen des BDKJ Berlin. Es basiert auf der vom BDKJ Diözesanverband
96 Berlin anerkannten Präventionsordnung des Erzbistums Berlin in seiner jeweils
97 gültigen Fassung.

98 Es gilt für alle Jugendverbände im BDKJ Berlin, sofern kein eigenes
99 Schutzkonzept vorliegt. Außerdem gilt es für die Arbeit der BDKJ Diözesanstelle
100 und ihre Projekte. Hierzu zählt der Büroalltag, aber auch Veranstaltungen, wie
101 ein Sommerfest oder eine Diözesanversammlung. Schutzbefohlene im Sinne dieses
102 Schutzkonzepts sind alle Kinder und Jugendlichen, die an Veranstaltungen der
103 Jugendverbände teilnehmen. Der Schutzauftrag erstreckt sich darüber hinaus auch
104 auf junge Erwachsene sowie auf sämtliche ehrenamtlich Tätigen im Bereich der
105 Jugendverbandsarbeit im Erzbistum Berlin.

106 **Haltung**

107 Der Schutz von Schutzbefohlenen ist nicht nur ein gesetzlicher Auftrag in der
108 Kinder- und Jugendarbeit, sondern auch ein besonderes Anliegen des BDKJ Berlin.
109 Gerade im Kontext katholischer Einrichtungen ist es unser Ziel, Strukturen zu
110 schaffen, die sexualisierte Gewalt verhindern und mögliche Vorfälle transparent
111 aufarbeiten.

112 Prävention von sexualisierter Gewalt verstehen wir dabei als Teil von
113 umfassender Gewaltprävention. Das bedeutet, dass wir nicht allein sexualisierte
114 Gewalt in den Blick nehmen, sondern auch Machtverhältnisse kritisch betrachten
115 und Mechanismen wie Diskriminierung, Grenzverletzungen oder andere Formen von
116 Gewalt benennen und ihnen vorbeugen. Unser Ziel ist es, sichere Räume zu
117 schaffen, in denen sich alle Schutzbefohlenen ernst genommen und geschützt
118 fühlen können.

119 **Definitionen**[\[1\]](#)

120 **Sexualisierte Gewalt** sind körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen, die
121 die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Die Überschreitungen geschehen ohne
122 Zustimmung bzw. gegen den Willen der Betroffenen, wobei bei Kindern unter 14

123 Jahren grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass sie sexuellen Handlungen von
124 Erwachsenen oder Jugendlichen aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen
125 und sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Dabei spielt
126 die Ausnutzung von Überlegenheit oder Abhängigkeit eine große Rolle. Im
127 Mittelpunkt steht meist die Befriedigung eigener Machtbedürfnisse, z. B. sich
128 auf Kosten anderer aufzuwerten, und weniger ein sexuelles Verlangen. Sexuelle
129 Handlungen werden als Methode benutzt. Dies kann sowohl verbale als auch
130 körperliche Gewalt sein und sowohl im analogen als auch im digitalen Bereich
131 stattfinden.

132 Im Kontext sexualisierter Gewalt wird zwischen den Begriffen Grenzverletzungen,
133 sexuellen Übergriffen und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
134 unterschieden.

135 **Grenzverletzungen** sind einmaliges oder seltenes unangemessenes Verhalten, das
136 die Intimsphäre verletzt. Dies passiert ohne Absicht und lässt sich im Alltag
137 nicht vollständig vermeiden. Grenzverletzungen sind für sich genommen noch keine
138 sexualisierte Gewalt. Werden sie jedoch wiederholt und bewusst in Kauf genommen,
139 können sie in sexualisierte Gewalt übergehen. Gleichzeitig können
140 Grenzverletzungen auch Ausdruck allgemein zwischenmenschlicher Unachtsamkeit
141 sein.

142 **Sexuelle Übergriffe** sind beabsichtigte, nicht zufällige Verletzungen der
143 Intimsphäre unter Missachtung daran geübter Kritik. Sie sind Ausdruck von
144 respektlosem Verhalten und können Teil einer Täter*innenstrategie sein.

145 **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung** sind im 13. Abschnitt StGB, §§
146 174–184 I. festgelegt. Dazu gehört insbesondere der sexuelle Missbrauch an
147 Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.

148 **1. Primäre Prävention**

149 **1.1 Qualifizierung**

150 Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der Aus- und
151 Fortbildung aller ehrenamtlichen, hauptamtlichen und beruflichen
152 Mitarbeiter*innen in den Jugendverbänden des BDKJ Berlin und der BDKJ
153 Diözesanstelle

154 **1.1.1 Präventionsschulungen**

- 155 • Das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist verpflichtendes Modul
156 in der Juleica-Schulung. Das Modul wird von eigens dafür ausgebildeten
157 Referent*innen durchgeführt. Die Schulung vermittelt Basiswissen im
158 Themenfeld sexualisierte Gewalt, stärkt eine innere Haltung von
159 Wertschätzung, sensibilisiert für eine Kultur der Achtsamkeit und eröffnet
160 Handlungsmöglichkeiten der Vorbeugung und Intervention, wenn einer*einem
161 in der Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen „etwas komisch vorkommt“. Die
162 BDKJ Diözesanstelle stellt entsprechendes Material zur Verfügung.

163 Die BDKJ Diözesanstelle bietet für Ehrenamtliche Fortbildungen im Themenfeld
164 Prävention an und stellt Fachliteratur zur Verfügung.

- 165 • Ehrenamtliche, die im BDKJ Berlin und/ oder seiner Jugendverbände
166 Verantwortung übernehmen, müssen am Anfang ihrer ehrenamtlichen Arbeit
167 eine Basisschulung im Rahmen von 6 Stunden besuchen. Anschließend sind sie
168 dazu angehalten alle 5 Jahre an einer Auffrischungsschulung zum Thema
169 sexualisierte Gewalt teilzunehmen. [\[2\]](#)
- 170 ◦ Für die Leitungen der Jugendverbände, Gremienmitglieder des BDKJ und
171 die Juleica-Teamer*innen kümmert sich der BDKJ um die Dokumentation
172 der Schulungsnachweise.
173 ◦ Auf Wunsch eines Jugendverbandes kann die Aufbewahrung der
174 Schulungsnachweise auch für weitere Mitglieder übernommen werden.
- 175 • Berufliche Mitarbeiter*innen absolvieren zu Beginn ihrer Tätigkeit eine
176 Intensivschulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Rahmen von
177 mindestens 12 Zeitstunden. Spätestens alle 5 Jahre muss eine Auffrischung
178 bzw. vertiefende Fortbildung besucht werden.
- 179 • Für den BDKJ Diözesanvorstand gelten die Vorschriften analog zu denen der
180 beruflichen Mitarbeiter*innen.

181 **1.1.2 Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sex. Gewalt**

182 Zu Beginn ihres ehrenamtlichen Engagements bzw. zu Beginn ihrer beruflichen
183 Tätigkeit unterzeichnen Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen die
184 gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und dem
185 Schulungsnachweis und übergeben sie der jeweiligen Verbandsleitung bzw. der*dem
186 Präventionsbeauftragten des BDKJ Berlin. Die BDKJ Diözesanstelle kümmert sich um
187 die Aufbewahrung für die Leitungen der Jugendverbände, Gremienmitglieder des
188 BDKJ und die Juleica-Teamer*innen. Auf Wunsch eines Jugendverbandes kann die
189 Aufbewahrung auch für weitere Mitglieder übernommen werden. Die gemeinsame

190 Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt kann von der jeweiligen
191 Verbandsleitung in Absprache mit der*dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums
192 Berlin und des BDJ Berlin partiell angepasst werden (Vorlage als Anlage).

193 **1.1.3 Sexualpädagogik**

194 Die Jugendverbände im BDJ Berlin eröffnen und fördern Wege, die eigene
195 Identität und Persönlichkeit, ein eigenes Wertesystem und einen eigenen
196 Lebensstil zu entdecken und zu entwickeln. Sie wollen zu kritischem Urteil und
197 eigenständigem Handeln aus christlicher Verantwortung heraus befähigen und
198 anregen. Dies schließt sexualpädagogisches Arbeiten als integralen Bestandteil
199 der Persönlichkeitsbildung ein. Grundlage für die sexualpädagogische Arbeit, die
200 neben offenen Gesprächen über Gefühle und Sexualität auch die Sensibilisierung
201 für Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt fördert, ist das von der
202 Jugendseelsorgekonferenz am 20.9.2011 verabschiedete „Sexualpädagogische Konzept
203 für die Kinder- und Jugendarbeit im Erzbistum Berlin“.

204 Konkret bedeutet dies:

205 Sexualität wird nicht tabuisiert, sondern altersangemessen in der Arbeit der und
206 Jugendverbände mit Kindern und Jugendlichen aufgegriffen.

207 Das Referat für Prävention und Sexualpädagogik arbeitet an sexualpädagogischen
208 Themen im BDJ Berlin, bietet Fortbildungen im Themenfeld Sexualpädagogik an,
209 vermittelt Referent*innen für eigene Angebote der Jugendverbände und stellt
210 Fachliteratur zur Verfügung.

211 **1.2 Partizipation und Beschwerdemanagement**

212 Die katholischen Jugendverbände stehen ein für Freiwilligkeit, Selbstbestimmung
213 innerhalb demokratischer Strukturen, Selbstorganisation, Interessenvertretung,
214 qualifizierte Ehrenamtlichkeit und eine christliche Ziel- und Werteorientierung.
215 Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, ehrenamtliche und berufliche
216 Mitarbeiter*innen, die diese Leitsätze verletzt sehen, haben ein Recht, sich zu
217 beschweren. Beschwerden werden als positive Möglichkeit angesehen, an der
218 Umsetzung der genannten Leitsätze mitzuwirken, festgelegte Regeln und Rechte
219 einzufordern oder sich aus einem begründeten Interesse für die Änderung
220 festgelegter Vereinbarungen einzusetzen. In diesem Sinne gehören Partizipation
221 und Beschwerdemanagement eng zusammen.

222 **1.2.1 Pädagogische Prävention**

223 Ein wichtiger Grundstein für die Prävention von sexualisierter Gewalt sind
224 gestärkte Kinder und Jugendliche. Daher ist es uns ein Anliegen, dass
225 Schutzbefohlene in unseren Strukturen gestärkt werden.

226 Konkret heißt das:

- 227 • Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche, Hauptamtliche
228 und berufliche Mitarbeiter*innen werden bei Angeboten der Jugendverbände
229 in angemessenem Rahmen an der Entwicklung und Weiterentwicklung von Regeln
230 und Rechten beteiligt und über die bestehenden Regeln und Rechte
231 altersgerecht informiert.

- 232 • Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte werden bei Angeboten
233 der Jugendverbände von den jeweiligen Veranstalter*innen darüber
234 informiert, an wen sie sich bei etwaigen Beschwerden konkret wenden
235 können.

- 236 • Beschwerden werden in den jeweiligen Teams transparent gemacht und
237 besprochen, die Beschwerde- führende Person erhält eine Rückmeldung. Für
238 die unterschiedlichen Zielgruppen werden altersgerechte Formen eingesetzt.
239 Beschwerden von ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter*innen nimmt die
240 jeweilige Diözesanleitung entgegen und bearbeitet sie entsprechend. Die
241 BDKJ Diözesanstelle kann auf Wunsch als Vermittlungsstelle eingeschaltet
242 werden.

- 243 • In der BDKJ Diözesanstelle gibt es konkrete Beschwerdewege. . Hierfür gibt
244 es sowohl eine digitale Möglichkeit über die Webseite unter dem Reiter
245 „anonyme Beschwerdemöglichkeit“, als auch eine Beschwerdebox im
246 Jugendpastoralen Zentrum. Beschwerden können sowohl anonym als auch offen
247 eingereicht werden. Bei eingehenden Beschwerden überprüft der
248 Diözesanvorstand den Sachverhalt und sucht innerhalb von drei Wochen das
249 Gespräch mit den meldenden Personen, falls diese nicht anonym ist. Des
250 Weiteren werden die Beschwerden im Diözesanausschuss besprochen.
251 Beschwerden über den Diözesanvorstand nehmen die Mitglieder des
252 Diözesanausschusses oder die Referent*innen der Diözesanstelle entgegen.
253 Auch hier gibt es eine Möglichkeit über die Homepage des BDKJ, eine
254 Beschwerde direkt an den Diözesanausschuss zu richten. Für die weitere
255 Bearbeitung jeglicher Beschwerden über den BDKJ Vorstand ist der
256 Diözesanausschuss zuständig. Auch soll es auf jeder Veranstaltung des BDKJ
257 und der Jugendverbände mindestens eine anonyme Beschwerdemöglichkeit
258 geben.

259 **1.2.2 Zusammenarbeit mit den Eltern bzw.**
260 **Erziehungsberechtigten**

261 Die Jugendverbände suchen die Zusammenarbeit mit Eltern bzw.
262 Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen, die ihre Angebote
263 wahrnehmen und informieren sie über das geltende Präventions- oder
264 Schutzkonzept.

265 **1.3 Personalmanagement**

266 **1.3.1 Persönliche Eignung**

267 Die Diözesanleitungen der Jugendverbände tragen Verantwortung dafür, dass nur
268 Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig werden, die neben der
269 erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

270 Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit
271 Kindern oder Jugendlichen arbeiten oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise
272 Kontakt haben können, dürfen nicht eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig
273 wegen

274 • der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Straftat nach §171
275 des Strafgesetzbuches)

276 • Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis
277 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l StGB)

278 • Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von
279 Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a Absatz 3 StGB)

280 • der Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)

281 • Menschenraub, Verschleppung, Entziehung oder Kinderhandel (§§ 232 bis
282 233a, 234, 235 oder 236 StGB)

283 verurteilt worden sind (vgl. § 72a Aches Sozialgesetzbuch).

284 Dem regelmäßigen Einsatz von Ehrenamtlichen in der Jugendverbandsarbeit soll
285 eine nachgewiesene Qualifizierung im Themenfeld sexualisierte Gewalt
286 entsprechend der Präventionsordnung im Erzbistum Berlin vorausgehen (siehe Punkt

287 1.1.1.). Verantwortlich für die Umsetzung sind die jeweiligen Leitungen der
288 Jugendverbände, für die BDKJ Diözesanstelle und Veranstaltungen des BDKJ der
289 BDKJ Diözesanvorstand.

290 **1.3.2 Personalauswahl und -begleitung**

291 Prävention gegen sexualisierte Gewalt durch berufliche Mitarbeiter*innen setzt
292 bei der Personalauswahl, beim Bewerbungs- und Anstellungsverfahren, sowie der
293 Einführungs- und Einarbeitungsphase und im Rahmen von Personalgesprächen an, in
294 denen der offensive Umgang des jeweiligen Jugendverbandes bzw. der BDKJ
295 Diözesanstelle mit der Problematik sexualisierter Gewalt von vornherein
296 offengelegt wird. Dazu gehören insbesondere:

- 297 • die Anforderung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, um
298 Bewerber*innen abzuschrecken, die bereits wegen einer Straftat im Bereich
299 sexualisierter Gewalt verurteilt worden sind,
- 300 • die Information über bestehende Präventionskonzepte des jeweiligen
301 Verbandes bzw. des BDKJ Diözesanverbandes Berlin,
- 302 • die Thematisierung in Bewerbungs-, Einarbeitungs- und Personalgesprächen,
- 303 • die Ergänzung des Arbeitsvertrages um die Verfahrensregeln des jeweiligen
304 Jugendverbandes bzw. des BDKJ Diözesanverbandes Berlin zum Umgang mit
305 sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als Dienstanweisung.

306 **3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis**

307 Die Leitungen der Jugendverbände und der BDKJ Diözesanstelle haben sich vor der
308 Einstellung beruflicher Mitarbeiter*innen und im regelmäßigen Abstand von fünf
309 Jahren ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a des
310 Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Dieses darf nicht älter als
311 sechs Monate sein.

312 Die Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen betrifft grundsätzlich
313 alle beruflichen Mitarbeiter*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.
314 Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses betrifft auch
315 technische und Verwaltungsmitarbeiter*innen, wenn sie aufgrund örtlicher
316 Gegebenheiten Einzelkontakt zu jungen Menschen haben sowie Honorarkräfte,
317 Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte, Praktikant*innen
318 sowie andere vergleichbar tätige Personen, die auf Grund der Art ihrer Tätigkeit
319 mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.

320 Die Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen betrifft ebenso alle
321 volljährigen Ehrenamtlichen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen
322 arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung begleiten. Das erweiterte
323 Führungszeugnis ist für Ehrenamtliche mit einer Bescheinigung der BDKJ
324 Diözesanstelle gebührenfrei (Musterschreiben befindet sich im Anhang). Auch die
325 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sind in der Pflicht, alle fünf Jahre ein
326 aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die BDKJ Diözesanstelle
327 kümmert sich um die Dokumentation der Einsichtnahme für die Leitungen der
328 Jugendverbände, Gremienmitglieder des BDKJ und die Juleica-Teamer*innen. Auf
329 Wunsch eines Jugendverbandes kann die Dokumentation auch für weitere Mitglieder
330 übernommen werden. Im Rahmen der Jahresgespräche mit den Jugendverbandsleitungen
331 und der Maßnahmenförderung wird von der BDKJ Diözesanstelle die Einhaltung der
332 Führungszeugnisvorlagepflicht, die Teilnahme an Präventionsschulungen und die
333 Vorlage von Gemeinsamen Schutzerklärungen im Jugendverband abgefragt.

334 Die Führungszeugnisse werden nicht im Original beim Anstellungsträger bzw.
335 Jugendverband aufbewahrt. Die Einsichtnahme wird von der präventionsbeauftragten
336 Person durchgeführt und dokumentiert (Dokumentationsbogen und
337 Datenschutzverpflichtung im Anhang).

338 **1.3.4 Verhaltenskodex**

339 Der Verhaltenskodex soll dabei helfen, Verhaltens- und Organisationsregeln für
340 ein adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang zwischen
341 ehrenamtlichen, hauptamtlichen und beruflichen Mitarbeiter*innen einerseits und
342 Kindern bzw. Jugendlichen andererseits abzustecken und zu ermöglichen.
343 Hauptamtliche, berufliche Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche verpflichten sich
344 dem Verhaltenskodex über die Unterzeichnung der Gemeinsamen Schutzerklärung. Der
345 Verhaltenskodex im Anhang dieses Dokuments bezieht sich auf die Arbeit innerhalb
346 der Jugendverbandsarbeit. Er wird durch regelmäßige Rückmeldungen der
347 Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen reflektiert und kann vom Diözesanausschuss
348 durch Beschluss abgeändert werden.

349 Für Projekte des BDKJ Diözesanverbandes mit anderem Arbeitsschwerpunkt gilt
350 jeweils ein eigener Verhaltenskodex. Diese eigenen Verhaltenskodexe der
351 einzelnen Ebenen, Projekte oder Veranstaltungen sollen öffentlich zugänglich
352 sein.

353 **1.4 Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit**

354 Der BDKJ Diözesanverband Berlin strebt die Vernetzung in Fragen von Prävention
355 mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Einrichtungen inner- und außerhalb des

356 Erzbistums Berlin aus Gründen der Synergie und Qualitätsentwicklung an und ist
357 aus diesem Grund auch Mitbegründer vom Katholischem Netzwerk Kinderschutz im
358 Erzbistum Berlin.

359 Die Jugendverbände veröffentlichen das vorliegende bzw. ihr eigenes Schutz- oder
360 Präventionskonzept und ihre Aktivitäten im Themenfeld sexualisierte Gewalt auf
361 ihrer Homepage und machen die Kontaktdaten der Ansprechpersonen für
362 Verdachtsfälle in der BDKJ Diözesanstelle, der unabhängigen Ansprechpersonen für
363 Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch Kleriker,
364 Ordensangehörige oder andere Mitarbeiter*innen im kirchlichen Dienst des
365 Erzbistums sowie mindestens einer nicht-kirchlichen Einrichtung publik.

366 **2. Sekundäre Prävention: Intervention**

367 **2.1 Umgang bei Verdacht**

368 Jedem Hinweis auf Kindeswohlgefährdung muss nachgegangen und jeder Verdacht muss
369 aufgeklärt werden. Zur Abklärung suchen ehrenamtliche, hauptamtliche und
370 berufliche Mitarbeiter*innen in der Jugendverbandsarbeit, die einen Verdacht
371 hegen oder von einem Verdacht erfahren, denen sich Betroffene offenbart haben
372 oder die ins Vertrauen gezogen wurden, professionelle fachliche Unterstützung
373 und informieren die jeweilige Leitung des Jugendverbandes bzw. die für die
374 jeweiligen Konstellationen angegebenen Ansprechpersonen.

375 Im Rahmen der Jahresgespräche mit den Jugendverbandsleitungen und der
376 Maßnahmenförderung wird von der BDKJ Diözesanstelle die Umsetzung der Einleitung
377 von Schritten bei möglicher Kindeswohlgefährdung abgefragt.

378 **2.2 Ansprechpersonen im BDKJ**

379 Der BDKJ-Diözesanvorstand benennt zwei Ansprechpersonen unterschiedlichen
380 Geschlechts für Fragen der sexualisierten Gewalt.[\[3\]](#) Diese verfügen über
381 Kenntnisse in Prävention und Intervention sowie über Kontakte zu relevanten
382 Fachberatungsstellen. Sie sind ansprechbar bei (Verdachts-)Fällen von
383 Kindeswohlgefährdung, Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder Straftaten
384 gegen die sexuelle Selbstbestimmung und vermitteln bei Bedarf an spezialisierte
385 Fachstellen weiter. Die Ansprechpersonen leiten den Fall an den BDKJ
386 Diözesanvorstand weiter, welcher in (Verdachts-)Fällen von sexualisierter Gewalt
387 die übergeordnete Entscheidungskompetenz hat. Nach Abschluss eines Falls
388 reflektieren der BDKJ Vorstand und der*die Präventionsreferent*in gemeinsam,
389 welche Präventionsmaßnahmen oder strukturellen Learnings sich aus dem Fall

390 ableiten lassen.

391 Werden Referent*innen in einer akuten Situation direkt angesprochen, leisten sie
392 zunächst eine erste Orientierung und Unterstützung. Alle Referent*innen sind
393 qualifiziert, als erste Ansprechpersonen für Hinweise und Sorgen wahrgenommen zu
394 werden und können im weiteren Verlauf der Intervention auf Wunsch der
395 Betroffenen begleitend mitwirken. Für die konkrete Durchführung der
396 Interventionen bei sexualisierter Gewalt ist der BDKJ Diözesanvorstand
397 zuständig, der auch die Fallaufarbeitung (siehe 3.2.Fallaufarbeitung)
398 verantwortet.

399 **2.3 Umgang mit Grenzverletzungen**

400 Grenzverletzungen gelten an sich nicht als sexualisierte Gewalt, da hier davon
401 ausgegangen wird, dass das Verhalten nicht absichtsvoll ist und im
402 zwischenmenschlichen Zusammenleben ab und zu vorkommt. Bei Grenzverletzungen
403 zwischen gleichgestellten Personen werden von den jeweils verantwortlichen
404 Leitungen zeitnah klärende Gespräche geführt. Bei Grenzverletzungen, die in
405 einem ungleichgestellten Machtverhältnis stattfinden – in dem die
406 grenzverletzende Person über mehr Einfluss oder Autorität verfügt – werden zur
407 Klärung ebenfalls umgehend Gespräche durch die jeweils verantwortlichen
408 Leitungen eingeleitet. Es erfolgt außerdem eine Dokumentation der
409 Grenzverletzungen durch die Verbandsleitung. Hierbei ist zu beachten, dass nur
410 die Verbandsleitungen die personenbezogenen Daten (wie z.B. Vor- und Nachname)
411 kennen.

412 Wenn eine Grenzverletzung einer Art im ungleichgestellten Machtverhältnis
413 mehrmals vorkommt, wird davon ausgegangen, dass es sich um absichtsvolles
414 Verhalten handelt, welches nun als sexueller Übergriff bewertet wird. Es wird
415 damit verfahren, wie im vorherigen Abschnitt beschrieben.

416 **2.4 Differenzierte Rollen: Peer Gewalt vs. Machtgefälle**

417 Im Umgang mit (Verdachts)-Fällen von sexualisierter Gewalt, beachten wir das
418 jeweilige Verhältnis, in dem Betroffene und übergriffige Person(en)
419 zueinanderstehen.

420 **2.4.1 Sexualisierte Gewalt im gleichgestellten 421 Machtverhältnis (Peer-Gewalt)**

422 Bei sexuellen Übergriffen, ohne dass ein Machtungleichheitsverhältnis vorliegt,

423 unter Gleichaltrigen werden die Erziehungsberechtigten der Beteiligten
424 informiert und alle Leiter*innen der jeweiligen Ebene in Kenntnis gesetzt; die
425 betroffene Person bleibt dabei anonym. Es werden jeweils Gespräche mit der
426 betroffenen Person und der übergriffigen Person geführt und geeignete
427 pädagogische Maßnahmen getroffen. Dazu können für die übergriffige Person unter
428 anderem verpflichtende Reflexionsgespräche, Schutzabsprachen, Auflagen zum
429 Schutz der betroffenen Person oder zeitweise Teilnahmebeschränkungen gehören.

430 Bei sexuellen Übergriffen können Teilnahmeunterbrechungen für die übergriffige
431 Person oder ein Ausschluss von der Veranstaltung notwendig sein. Auch hier
432 bleiben Betroffene anonym und pädagogische Fachstellen werden hinzugezogen.

433 Bei sexualbezogenen Straftaten im Peer-Kontext werden die Erziehungsberechtigten
434 informiert, die nächsthöhere Ebene einbezogen und Fachpersonal (z.B. eine der
435 Ansprechpersonen im BDKJ oder externe Beratungsstellen) zur Beratung
436 hinzugezogen. Zum Schutz der betroffenen Person werden pädagogische und
437 organisatorische Maßnahmen gegenüber der übergriffigen Person umgesetzt, wie
438 Schutz- und Abstandsregelungen, verbindliche Klärungsgespräche oder eine
439 zeitweise Teilnahmepause, bis ein sicherer Rahmen wiederhergestellt ist.

440 **2.4.2 Umgang mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch** 441 **Mitarbeiter*innen des Jugendverbandes bzw. des BDKJ**

442 Für alle beruflichen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen besteht eine
443 Meldepflicht bei Verdacht oder Hinweisen auf sexualisierte Gewalt an
444 Minderjährigen durch berufliche, haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende des
445 Jugendverbandes bzw. des BDKJ Diözesanverbandes. Die Meldung wird von den
446 benannten Ansprechpersonen des BDKJ Diözesanverbandes Berlin[\[4\]](#), oder den
447 unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin oder dem Vorstand eines
448 Jugendverbandes entgegengenommen. [\[BR2\]](#)[\[LM3\]](#)

449 Diese geben die Meldung umgehend an den BDKJ Diözesanvorstand weiter. Dieser ist
450 verantwortlich für die Einleitung von Schutzmaßnahmen und den Aufklärungsprozess
451 entsprechend der Interventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz.

452 Der BDKJ Diözesanvorstand bildet ein Krisenteam, das mit Unterstützung einer
453 externen Fachkraft und unter Einbeziehung der unabhängigen Ansprechpersonen des
454 Erzbistums Berlin eine Bewertung des Falls vornimmt und über weitere Schritte
455 zur Aufklärung und bezüglich Schutzmaßnahmen für Betroffene und Konsequenzen für
456 übergriffige Personen berät. Betroffenen wird ermöglicht, weitere Gespräche mit
457 geeigneten Beratungsstellen zu führen.

458 Gegenüber der übergriffigen Person werden rechtliche Schritte geprüft, ggf.
459 unter Einbezug einer Rechtsberatung oder in Rücksprache mit der*dem
460 Interventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin. Falls erforderlich, werden
461 sofortige Schutzmaßnahmen umgesetzt, wie eine räumliche Trennung von betroffener
462 und übergriffiger Person. Wenn der Jugendverband, in dem die sexualisierte
463 Gewalt stattfindet, über eine Bundesebene verfügt, wird diese informiert. Ebenso
464 werden öffentliche Träger informiert, sofern eine Zuwendungsvereinbarung
465 besteht.

466 Bei Minderjährigen werden die Erziehungsberechtigten in den Prozess
467 miteinbezogen. Personen, die sexualisierte Gewalt ausüben, können aus der
468 Kinder- und Jugendarbeit im BDKJ Berlin ausgeschlossen werden.

469 Bei beruflichen Mitarbeiter*innen werden zusätzlich zu den bisher genannten
470 Maßnahmen arbeitsrechtliche Schritte geprüft.

471 Die Verantwortung für die Einleitung von Schutzmaßnahmen und den
472 Aufklärungsprozess entsprechend der Interventionsordnung der Deutschen
473 Bischofskonferenz liegt in Verantwortung des BDKJ Diözesanvorstands mit
474 Unterstützung einer externen Fachkraft, wie in Kapitel 2.1.2 beschrieben.

475 Bei sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch werden alleAlle Informationen
476 werden anhand des Meldeformulars dokumentiert [\[5\]](#) und diese Dokumentationen an
477 die jeweils nächsthöhere Ebene weitergeleitet, sowie zusammen mit ggf.
478 vorliegenden früheren Einträgen an das Krisenteam weitergeleitet. Als erste
479 Ansprechpersonen stehen sowohl die benannten Ansprechpersonen des BDKJ Berlin
480 als auch die unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums zur Verfügung, die den
481 Fall an den BDKJ Diözesanvorstand weitergeben. Der BDKJ Diözesanvorstand bildet
482 ein Krisenteam unter Einbeziehung einer externen Fachkraft, welches eine
483 Bewertung des Falls vornimmt und über weitere Schritte zur Aufklärung und
484 bezüglich Schutzmaßnahmen für Betroffene und Konsequenzen für übergriffige
485 Personen berät. Betroffenen wird ermöglicht, weitere Gespräche mit geeigneten
486 Beratungsstellen zu führen.

487 Gegenüber der übergriffigen Person werden rechtliche Schritte geprüft, ggf.
488 unter Einbezug einer Rechtsberatung oder in Absprache mit der*dem
489 Interventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin. Falls erforderlich, werden
490 sofortige Schutzmaßnahmen umgesetzt, wie eine räumliche Trennung von betroffener
491 und übergriffiger Person. Wenn der Jugendverband, in dem die sexualisierte
492 Gewalt stattfindet, über eine Bundesebene verfügt, wird diese informiert. Ebenso
493 werden öffentliche Träger informiert, sofern eine Zuwendungsvereinbarung
494 besteht.

495 Bei Minderjährigen werden die Erziehungsberechtigten in den Prozess
496 miteinbezogen. Personen, die sexualisierte Gewalt ausüben, können aus der
497 Kinder- und Jugendarbeit im BDKJ Berlin ausgeschlossen werden.

498 Bei beruflichen Mitarbeiter*innen werden zusätzlich zu den bisher genannten
499 Maßnahmen arbeitsrechtliche Schritte geprüft.

500 Der Verfahrensweg als grafische Übersicht befindet sich im Anhang und auf der
501 Homepage des BDKJ. [\[6\]](#)

502 **2.4.3 Umgang mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch** 503 **Mitarbeitende einer Pfarrei oder des Erzbistums Berlin**

504 Bei Verdacht gegen Ehrenamtliche einer Pfarrei oder Mitarbeitende im
505 Anstellungsverhältnis beim Erzbistum Berlin gilt die Meldepflicht an

- 506 ◦ den*die Interventionsbeauftragte*ndie unabhängigen Ansprechpersonen
507 des Erzbistums Berlin oder
- die Leitung der entsprechenden Einrichtung bzw. Pfarrei

508
509 Auch hierfür stehen die unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin zur
510 Verfügung.

511 Die Verantwortung für die Einleitung von Schutzmaßnahmen und den
512 Aufklärungsprozess entsprechend der Interventionsordnung der Deutschen
513 Bischofskonferenz liegt in Verantwortung des Generalvikars.

514 **2.4.4 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** 515 **außerhalb der Jugendverbandsarbeit und Kirche**

516 Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Jugendverbandsarbeit
517 und Kirche wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach § 8a SGB VIII
518 gehandelt. Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeitende informieren bei einem
519 entsprechenden Verdacht umgehend die jeweilige Leitung des Jugendverbandes oder
520 die beauftragten Ansprechpersonen des BDKJ Diözesanverbandes Berlin.

521 Unter Hinzuziehung einer externen „insoweit erfahrenen Fachkraft“ werden eine
522 Gefährdungseinschätzung vorgenommen und die nächsten Schritte geplant. Sofern
523 sich nach der Beratung durch eine Fachstelle ein Gefährdungsrisiko abzeichnet
524 und weitere Maßnahmen eingeleitet werden, ist auch der BDKJ Diözesanvorstand
525 umgehend zu benachrichtigen.

526 Es wird das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht, sofern der wirksame
527 Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird. Ziel ist es, die
528 Erziehungsberechtigten frühzeitig in ihrer Erziehungsverantwortung zu
529 unterstützen. Es wird auf mögliche Hilfen hingewiesen und dringend dazu geraten,
530 diese Hilfen in Anspruch zu nehmen. Entsprechende Vereinbarungen werden dazu
531 getroffen. In akuten Fällen oder wenn Erziehungsberechtigte nicht in der Lage
532 oder willens sind, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, wird das Jugendamt
533 eingeschaltet.

534 **2.5 Dokumentation**

535 Hinweise und Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdungen sind zu dokumentieren,
536 um zu verhindern, dass Details für eine mögliche spätere Beweisführung verwischt
537 oder verwechselt werden. Dokumentiert werden sollten Notizen zu folgenden
538 Aspekten (siehe auch Meldeformular):

539 1. Persönliche Daten der/des Betroffenen (Name, Alter, ...)

540 2. Name der verdächtigten Person(en) bzw. Hinweise zur Person

541 3. Wer hat mir welche Beobachtungen (z. B. körperliche Symptome, verändertes
542 Verhalten, Kind hat sich mit welchen Worten und in welchem Zusammenhang
543 geäußert) wann und wie mitgeteilt (z. B. schriftlich, persönlich, anonym, über
544 Dritte gehört)?

545 4. Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht?

546 5. Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?

547 6. Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes sind noch
548 vorstellbar?

549 7. Wer im Umfeld des Kindes ist mir als unterstützend genannt worden oder
550 aufgefallen?

551 Alle Dokumentationen werden datenschutzkonform in einem nur für den BDkJ
552 Diözesanvorstand zugänglichen Bereich abgelegt. Bei weiterer Besprechung der
553 Verdachtsfälle und/ oder bei externer Beratungsunterstützung werden konkrete
554 Angaben zu Personen ausgelassen.

555

2.6. Umgang mit Rehabilitation

556 Sollte eine Beschuldigung zweifelsfrei ausgeräumt werden, werden Maßnahmen zur
557 Rehabilitation der beschuldigten Person eingeleitet. Ziel ist es, mögliche
558 Rufschädigungen zu vermeiden, Vertrauen wiederherzustellen und die Person vor
559 weiteren Belastungen zu schützen.

560 Dazu gehört insbesondere:

- 561 • eine Rücknahme bzw. Klarstellung gegenüber den Stellen und Personen, die
562 in den Prozess einbezogen wurden,
- 563 • eine unterstützende Supervision/ ein Coaching,
- 564 • ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Teilnahme an Angeboten.

565 3. Tertiäre Prävention: Aufarbeitung

566 Aufarbeitung ist ein zentraler Bestandteil einer glaubwürdigen und nachhaltigen
567 Präventionsarbeit. Sie bedeutet, sich aktiv mit Fällen sexueller Gewalt
568 auseinanderzusetzen, die im eigenen Verband oder Umfeld geschehen sind. Für den
569 BDKJ Berlin ist Aufarbeitung wichtig, weil sie dazu beiträgt, Verantwortung zu
570 übernehmen, Gerechtigkeit für Betroffene zu ermöglichen und Strukturen kritisch
571 zu hinterfragen. Sie kann dazu beitragen, einen Abschluss und eine Form der
572 Anerkennung für betroffene Personen zu schaffen und zeigt, dass ihre Erfahrungen
573 ernst genommen werden. Gleichzeitig trägt sie dazu bei, Vertrauen in die
574 Strukturen und Haltungen des BDKJ wiederherzustellen und langfristig zu sichern.

575 Dabei wird auch berücksichtigt, dass Fälle sexualisierter Gewalt regelmäßig zu
576 „irritierten Systemen“ führen: Gruppen, Teams oder Einzelpersonen, die vom
577 Vorfall hören, aber nicht direkt in die Melde- und Interventionskette
578 eingebunden sind, erleben häufig Verunsicherung, Gesprächsbedarf oder Ängste.
579 Diese Reaktionen werden ernst genommen und im Rahmen der Aufarbeitung
580 aufgegriffen – ohne fallbezogene Informationen weiterzugeben und unter strenger
581 Wahrung von Vertraulichkeit.

582 Gerade im Kontext der katholischen Kirche darf Aufarbeitung kein Randthema sein.
583 Zu viele Fälle sexualisierter Gewalt wurden in der Vergangenheit nicht
584 aufgearbeitet oder sogar vertuscht. Der BDKJ Berlin will hier bewusst einen
585 anderen Weg gehen: offen, selbstkritisch und solidarisch mit Betroffenen – und
586 zugleich verantwortungsvoll im Umgang mit allen, die indirekt betroffen oder
587 irritiert sind.

588 **3.1 Haltung und Verantwortung des BDKJ Berlin**

589 Dem BDKJ Berlin ist es wichtig, eine offene und verantwortungsbewusste Haltung
590 zur Aufarbeitung einzunehmen.

591

592 Das bedeutet konkret:

- 593 • Wir dokumentieren Fälle und Interventionsprozesse sorgfältig und
594 nachvollziehbar.

- 595 • Wir setzen uns für eine Beteiligung von Betroffenen in
596 Aufarbeitungsprozessen ein.

- 597 • Wir halten Unterlagen und Akten geordnet und zugänglich, damit sie für
598 externe Aufarbeitungsprozesse innerhalb kirchlicher Strukturen zur
599 Verfügung stehen.

- 600 • Wir verstehen Aufarbeitung als lernenden Prozess, der uns hilft, unsere
601 Strukturen kritisch zu hinterfragen und kontinuierlich zu verbessern.

- 602 • Wir berücksichtigen in der Aufarbeitung auch irritierte Systeme: Personen
603 oder Gruppen, die mittelbar vom Vorfall betroffen sind, werden in ihren
604 Sorgen ernst genommen und erhalten geeignete, nicht-fallbezogene
605 Unterstützungs- oder Informationsangebote, um Verunsicherungen zu begegnen
606 und Vertrauen zu stärken.

607 Aufarbeitung ist somit kein „nachgelagerter Verwaltungsakt“, sondern ein aktiver
608 Beitrag zu einer Kultur der Achtsamkeit, Transparenz und Verantwortung, die den
609 Kern unserer Präventionsarbeit bildet.

610 **3.2 Fallaufarbeitung**

611 Unter Fallaufarbeitung verstehen wir die strukturierte und nachvollziehbare
612 Auseinandersetzung mit einem konkreten Fall sexueller Gewalt nach Abschluss der
613 Intervention. Der Abschluss der Intervention und der Übergang in die
614 Aufarbeitung wird in Absprache mit der betroffenen Person festgelegt. Bei der
615 Fallaufarbeitung wird nicht nur auf die betroffene Person und die Täter*in
616 geschaut, sondern auch auf das gesamte Umfeld und die Strukturen, die den
617 Vorfall ermöglicht oder begünstigt haben.

618 Die Fallaufarbeitung wird durch den BDKJ Diözesanvorstand koordiniert. Dazu

619 gehören insbesondere:

- 620 • **Analyse des Falls:** Welche Dynamiken, Abhängigkeiten oder Machtverhältnisse
621 haben eine Rolle gespielt?
- 622 • **Überprüfung der Dokumentation:** Was wurde während der Intervention
623 dokumentiert? Welche Schritte wurden eingeleitet, welche nicht?
- 624 • **Reflexion des institutionellen Handelns:** Wie hat der BDKJ (bzw. eine
625 seiner Gliederungen) reagiert? Was lief gut, was nicht?
- 626 • **Kommunikation nach außen:** Wie kann transparent, aber sensibel und unter
627 Berücksichtigung von Persönlichkeitsrechten Betroffener und Beschuldigter
628 über den Fall und die getroffenen Maßnahmen informiert werden?
- 629 • **Umgang mit irritierten Systemen:** Wie wird mit Personen umgegangen, die von
630 dem Vorfall erfahren haben oder Gesprächsbedarf äußern, aber nicht Teil
631 der offiziellen Melde- und Informationskette sind?
- 632 • **Learnings festhalten:** Was lässt sich aus dem Fall für zukünftige
633 Präventions- und Interventionsarbeit ableiten?
- 634 • **Überprüfung und Anpassung des Schutzkonzepts:** Auf Grundlage der
635 Erkenntnisse aus dem Fall wird geprüft, ob bestehende Präventions- und
636 Interventionsstrukturen, Abläufe oder Inhalte des Schutzkonzepts
637 aktualisiert oder ergänzt werden müssen.

638 [1] Die folgenden Definitionen stammen aus der Arbeitshilfe Kinder Schützen –
639 Kinder stärken: Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und
640 Jugendarbeit: [https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-
641 Dateien/Erzbistum/Praevention/2017AHJugendarbeit.pdf](https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2017AHJugendarbeit.pdf)

642 [2] Die genauen Regelungen zu den Präventionsschulungen für die jeweils
643 genannten Gruppen finden sich in den Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur
644 Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder
645 hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin:
646 [https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/Dokumentencenter/ext
647 =
648 --ern/Amtsblaetter/aktuelles_Jahr_Monatsausgaben/2022-
02_Amtsblatt_Anlage_Ausfuehrungsbestimmungen_Praevention.pdf](https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/Dokumentencenter/extern/Amtsblaetter/aktuelles_Jahr_Monatsausgaben/2022-02_Amtsblatt_Anlage_Ausfuehrungsbestimmungen_Praevention.pdf)

649 [3] Die aktuellen Ansprechpersonen finden sich hier: [https://www.bdkj-](https://www.bdkj-berlin.de/aktiv/pravention-sexualisierter-gewalt/)
650 [berlin.de/aktiv/pravention-sexualisierter-gewalt/](https://www.bdkj-berlin.de/aktiv/pravention-sexualisierter-gewalt/)

651 [4]<https://www.bdkj-berlin.de/aktiv/pravention-sexualisierter-gewalt/>

652 [5] Das Meldeformular findet sich unter [https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-](https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-berlin.de/assets/files/2861/meldeformular_bdkj.docx)
653 [berlin.de/assets/files/2861/meldeformular_bdkj.docx](https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-berlin.de/assets/files/2861/meldeformular_bdkj.docx)

654 [6][https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-](https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-berlin.de/assets/files/2861/verfahrensweg_neues_design_endgultig-3.pdf)
655 [berlin.de/assets/files/2861/verfahrensweg_neues_design_endgultig-3.pdf](https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-berlin.de/assets/files/2861/verfahrensweg_neues_design_endgultig-3.pdf)

656 [7]<https://www.bdkj-berlin.de/aktiv/pravention-sexualisierter-gewalt/>

657 [8][https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-](https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-berlin.de/assets/files/2861/2022_verfahren_verbande-1.pdf)
658 [berlin.de/assets/files/2861/2022_verfahren_verbande-1.pdf](https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-berlin.de/assets/files/2861/2022_verfahren_verbande-1.pdf)

659 [9]Die aktuellen Ansprechpersonen finden sich hier:[https://www.bdkj-](https://www.bdkj-berlin.de/aktiv/pravention-sexualisierter-gewalt/)
660 [berlin.de/aktiv/pravention-sexualisierter-gewalt/](https://www.bdkj-berlin.de/aktiv/pravention-sexualisierter-gewalt/)